



Bundeskriminalamt

BKA



Korruption

Bundeslagebild 2021

Korruption 2021

STRAFTATEN



7.433 Straftaten (+34,9 %)



TATVERDÄCHTIGE



2.457 Tatverdächtige (+13,2 %)



1.368 Geber ↗

1.089 Nehmer ↗, davon 55 % Amtsträger ↓



SCHADEN



61 Mio. Euro (-24,7 %)



Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit u. Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB) stark angestiegen



Anteil von Amtsträgern an den tatbereiten Nehmern auf niedrigstem Niveau der letzten fünf Jahre



Baugewerbe am häufigsten betroffene Branche; Wirtschaft vor öffentlicher Verwaltung als bevorzugtes Ziel

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	4
2.1	Straftaten	4
2.1.1	Überblick.....	4
2.1.2	Einzelbetrachtung	6
2.2	Tatverdächtige	10
2.2.1	Detailbetrachtung zur Nehmerseite.....	10
2.2.2	Detailbetrachtung zur Geberseite.....	13
2.2.3	Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer.....	15
2.3	Zielbereiche	16
2.4	Schäden.....	17
2.5	Verfahrensursprung.....	17
2.6	Korruption und organisierte Kriminalität.....	18
3	Gesamtbewertung.....	18

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption in der Bundesrepublik Deutschland.

Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt wurden, sind in diesem Lagebild nicht berücksichtigt. Das tatsächliche Ausmaß der Korruption kann daher nur eingeschränkt wiedergeben werden.

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.

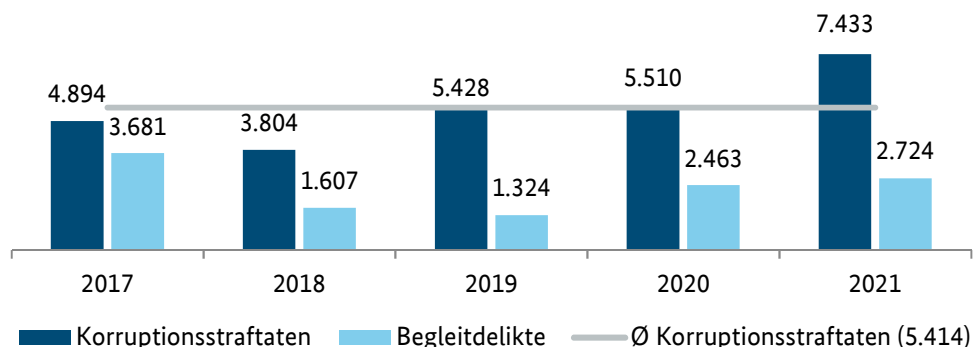
2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 STRAFTATEN

2.1.1 Überblick

Im Jahr 2021 ist die Anzahl der polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten¹ im Vergleich zum Vorjahr um 34,9 % deutlich angestiegen. Gleichzeitig stieg die Anzahl der mit diesen Korruptionsstraftaten unmittelbar zusammenhängenden Begleitdelikte² um 10,6 %.

Anzahl der Korruptionsstraftaten – Fallentwicklung



1 Der Begriff „Korruptionsstraftaten“ bezeichnet die im Berichtsjahr polizeilich bekannt gewordenen Verdachtsfälle (Eingangsstatik). Die zugrundeliegenden Straftatbestände sind der tabellarischen Übersicht auf S. 7 zu entnehmen.

2 Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschungen, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundungen im Amt, Verletzungen des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

Wie im vorangegangenen Jahr ergibt sich die hohe Gesamtfallzahl zu einem Großteil aus Ermittlungsverfahren wegen Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB). In besonderem Maße resultiert sie aber auch aus einer signifikanten Zunahme besonders schwerer Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB).

Übersicht der Korruptionsstraftaten

Straftat	2020	2021	Tendenz
§ 331 StGB – Vorteilsannahme	463	371	↓
§ 333 StGB – Vorteilsgewährung	335	361	↗
§ 332 StGB – Bestechlichkeit	1.617	1.540	↓
§ 334 StGB – Bestechung	1.862	2.388	↑
§ 335 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	139	118	↘
§ 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	748	735	↘
davon im ausländischen Wettbewerb	5	0	↘
§ 299a StGB – Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	165	393	↑
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0	-
§ 299b StGB – Bestechung im Gesundheitswesen	46	172	↑
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0	-
§ 300 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	113	1324	↑
davon im Gesundheitswesen	2	0	↘
§ 108b StGB – Wählerbestechung	3	2	↘
§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	15	24	↗
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)	4	1	↘
§ 335a StGB – Ausländische und internationale Bedienstete	0	4	↗

2.1.2 Einzelbetrachtung

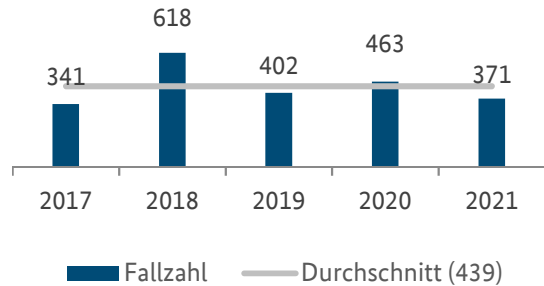
Ermittlungsverfahren im Bereich der Korruption sind zum Teil sehr komplex und können daher statistisch große Auswirkungen auf die Gesamtfallzahlen haben. Insofern ergeben sich bei Betrachtung des Verlaufs über mehrere Jahre mitunter starke Schwankungen der Deliktszahlen, die sich nicht nur in der Gesamtentwicklung, sondern auch in den verschiedenen Ausprägungen von Korruption widerspiegeln.

§ 331 StGB – Vorteilsannahme

Im Jahr 2021 kam es bei der Vorteilsannahme nach § 331 StGB zu einem Rückgang der Fallzahl um 19,9 %.

Zu einem maßgeblichen Anteil ist die Gesamtfallzahl auf komplexe Ermittlungen im Kontext sogenannter „Geschenkelisten“³ in Brandenburg sowie auf Straftaten im Bereich der Landesverwaltung i. Z. m. der Baubranche in Bayern zurückzuführen.

§ 331 StGB – Fallentwicklung

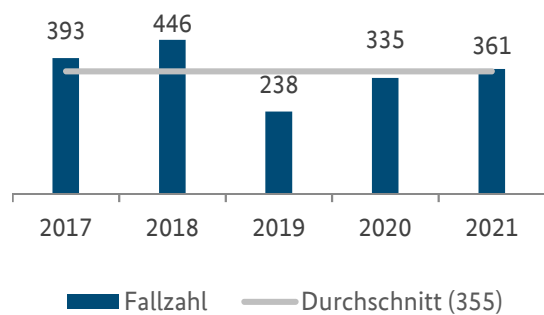


§ 333 StGB – Vorteilsgewährung

Die Anzahl von Fällen der Vorteilsgewährung nach § 333 StGB ist im Berichtsjahr um 7,8 % angestiegen.

Auch hier geht ein größerer Anteil der erhobenen Fallzahl auf oben genannte Ermittlungen in Brandenburg und Bayern zurück.

§ 333 StGB – Fallentwicklung

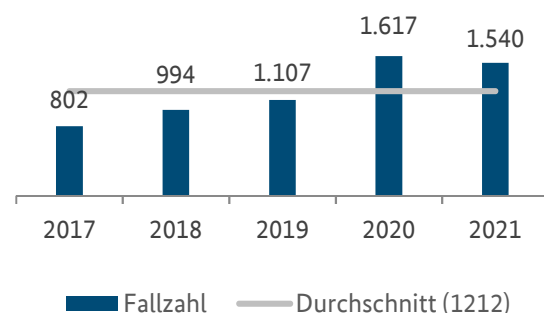


§ 332 StGB – Bestechlichkeit

Für das Jahr 2021 wurde ein Rückgang der Verdachtsfälle bei Bestechlichkeit gem. § 332 StGB um 4,8 % registriert. Das Fallaufkommen liegt dennoch weiter über dem Fünf-Jahres-Durchschnitt und macht noch immer gut ein Fünftel der Gesamtzahl an Korruptionsdelikten aus.

Gründe hierfür sind insbesondere Folgeermittlungen in Sachsen i. Z. m. der Erstellung falscher Hauptuntersuchungen und Sicherheitsüberprüfungen für Kraftfahrzeuge. Dieser Komplex war schon für hohe Fallzahlen in den Jahren 2019 und 2020 mitverantwortlich.

§ 332 StGB – Fallentwicklung



³ Unter „Geschenkelisten“ werden Buchhaltungsunterlagen (z. B. Rechnungs- oder Quittungsbelege pp.) bzw. Übersichten verstanden, aus denen ersichtlich ist, welche Zuwendungen ein Geber zu welchem Zeitpunkt welchem Amtsträger gewährt hat. Sie werden zumeist aus steuerlichen Gründen geführt und regelmäßig im Rahmen von eigenen polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen bzw. durch Steuerfahnder und Betriebsprüfer der Finanzverwaltung festgestellt und bei Verdacht einer rechtswidrigen Handlung entsprechend weiterverwendet.

Weiterhin trugen umfangreiche Ermittlungen bspw. in Nordrhein-Westfalen i. Z. m. der Manipulation von Klausurergebnissen im Hochschulbereich oder auch solche in Niedersachsen im Bereich des Handels mit Industriewaren und hier überfakturierter Rechnungen⁴ zu dem hohen Fallaufkommen bei.

§ 334 StGB – Bestechung

Die Anzahl von Verdachtsfällen der Bestechung nach § 334 StGB ist im Berichtsjahr erneut angestiegen (+28,2 %) und erreichte im Vergleich der

Bestechung (§ 334 StGB) auf neuem Höchststand

letzten fünf Jahre einen neuen Höchststand.

Auch hier kann das hohe Fallaufkommen insbesondere auf zuvor bereits erwähnte Ermittlungen in Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie weitere umfangreiche Verfahren in Brandenburg und beim Zoll zurückgeführt werden.

§ 335 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

Im Vergleich zum Vorjahr war das Fallaufkommen 2021 um 15,1 % rückläufig.

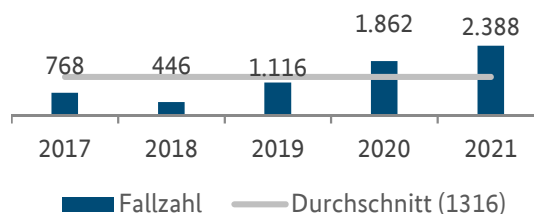
Nur in wenigen Verfahren im Bereich der Amtsträgerdelikte konnte eine besondere Schwere der Tat festgestellt werden.

§ 299 StGB – Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr

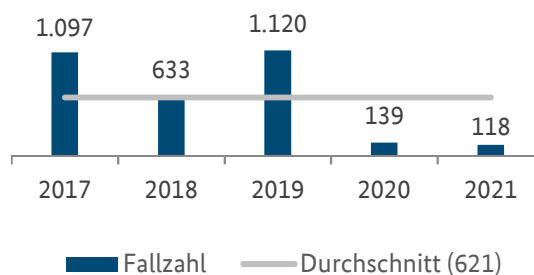
Die Fallzahl bei Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr bewegt sich im Vergleich zu 2020 auf annähernd gleichem Niveau (-1,7 %).

Insbesondere Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen i. Z. m. der Vergabe von Bauaufträgen unter der Bedingung der Zahlung von Sponsorengeldern sowie Verfahren in Bayern im Bereich des Handels mit Industrieprodukten trugen zum Fallaufkommen bei.

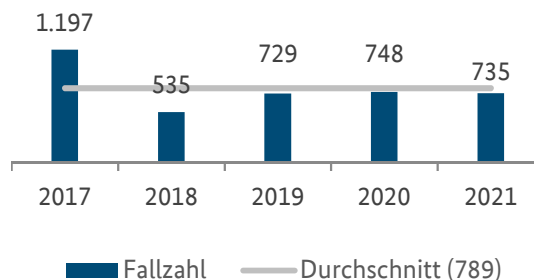
§ 334 StGB – Fallentwicklung



§ 335 StGB – Fallentwicklung⁵



§ 299 StGB – Fallentwicklung



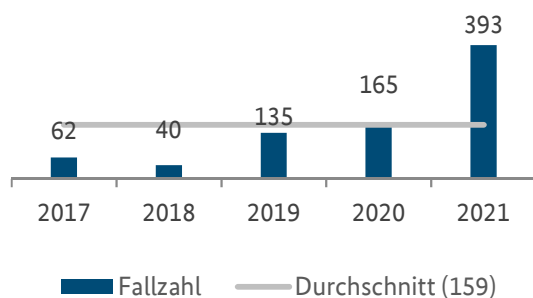
⁴ Hier wurden überhöhte Rechnungen zu durchgeführten Lieferungen/Leistungen ausgestellt, wobei dem Einkäufer die Preismanipulationen bewusst waren.

⁵ Das zuletzt im Jahr 2019 erhöhte Fallaufkommen war auf größere Ermittlungskomplexe in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit Zulassungen im Kfz-Gewerbe sowie mit der Auftragsvergabe von Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen bei einem öffentlichen Verkehrsunternehmen zurückzuführen.

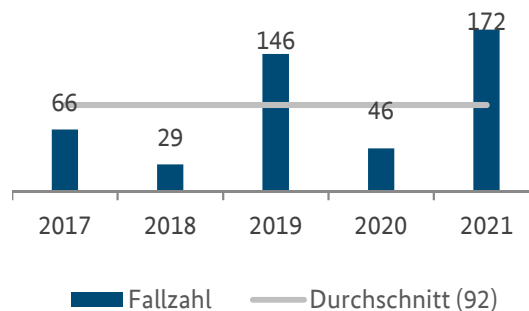
§§ 299a, 299b StGB – Bestechlichkeit/Bestechung im Gesundheitswesen

Die Fallzahl bei Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gem. § 299a StGB stieg 2021 deutlich an (+138,2 %). Deutlicher noch stieg die Anzahl der Fälle von Bestechung im Gesundheitswesen gem. § 299b StGB (+273,9 %).

§ 299a StGB – Fallentwicklung



§ 299b StGB – Fallentwicklung

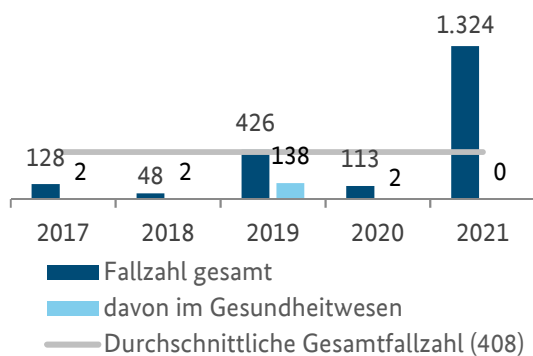


Mitursächlich für die Anstiege sind umfangreiche Ermittlungen in Bayern und Brandenburg, jeweils i. Z. m. dem Handel mit Medizinprodukten. Diese Fälle standen indes nicht in direktem Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie.

§ 300 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

Im Jahr 2021 kam es bei den besonders schweren Fällen von Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr zu einem signifikanten Anstieg.⁶

§ 300 StGB – Fallentwicklung



Dieser ist u. a. zurückzuführen auf Umfangsverfahren in Nordrhein-Westfalen im Bereich des Baugewerbes und des Ladenbaus (Shop-in-Shop-System)⁷, auf Ermittlungen

Signifikanter Anstieg von Besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB)

in Niedersachsen wegen unlauterem Handel mit Industrieprodukten als auch im Saarland i. Z. m. Absprachen zu Auftragsvergaben im Bereich von Industrieunternehmen.

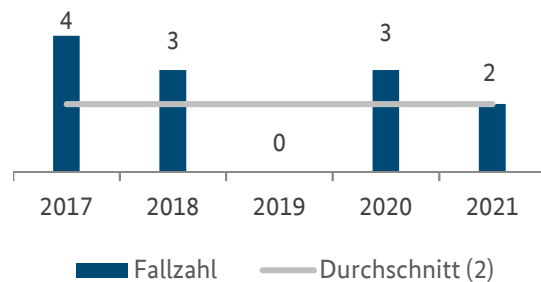
⁶ Ein besonders schwerer Fall nach § 300 StGB liegt in der Regel vor, wenn die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

⁷ Shop-in-Shop-Systembetreiber sind z. B. Marken oder Spezialanbieter, die ihr Sortiment innerhalb einer Verkaufsfläche eines größeren Geschäftes anbieten. In besagtem Verfahren wurden durch den Projektmanager in bereits bestehenden Lieferverträgen nachteilige Anpassungen für das eigene Unternehmen vorgenommen sowie überhöhte Rechnungen und zu niedrige Bonusjahresabrechnungen rechnerisch richtig gezeichnet. Hierfür erhielt er im Gegenzug umfangreich geldwerte Vorteile.

§ 108b StGB – Wählerbestechung

Wie in den Vorjahren wurden Fälle von Wählerbestechung gem. § 108b StGB nur vereinzelt festgestellt.

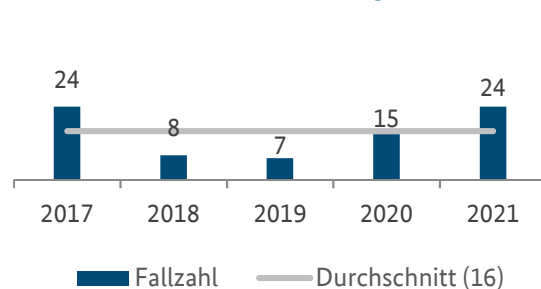
§ 108b StGB – Fallentwicklung



§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

Registrierte Verdachtsfälle im Bereich der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gem. § 108e StGB bewegen sich weiterhin auf niedrigem Niveau.

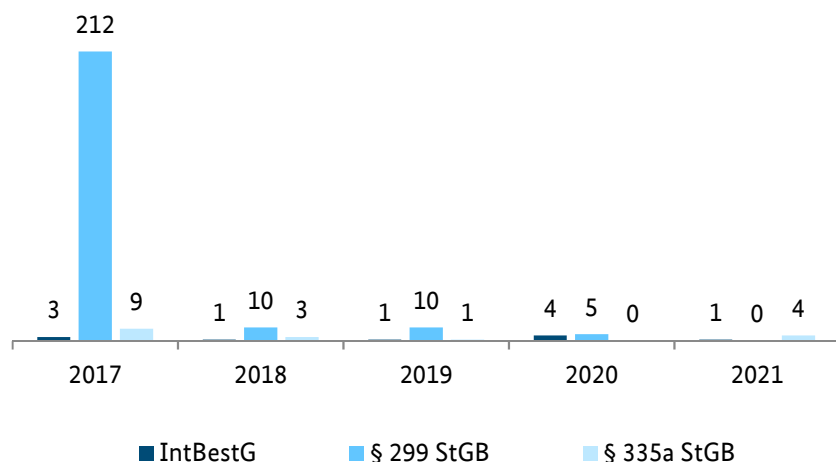
§ 108e StGB – Fallentwicklung



Internationale Korruptionshandlungen durch ausländische und internationale Bedienstete⁸

Wie in den Vorjahren wurden im Bereich der internationalen Korruption nur einzelne Fälle festgestellt. Fälle der Bestechlichkeit oder der Bestechung im Gesundheitswesen im ausländischen Wettbewerb (§§ 299a, b StGB) wurden seit 2018 polizeilich nicht bekannt.

Internationale Korruption - Fallentwicklung⁹



⁸ Zur Bekämpfung internationaler Korruption sind

- das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG; Art. 2)
- der § 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs,
- die Regelungen der §§ 299a und 299b StGB – Bestechlichkeit bzw. Bestechung im Gesundheitswesen im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs - sowie
- der § 335a StGB – Bestechlichkeit und Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter einschlägig.

⁹ Die hohe Anzahl von Fällen gem. § 299 StGB im Jahr 2017 resultierte im Wesentlichen aus einem in Baden-Württemberg geführten Verfahren gegen eine Firma wegen Verdachts der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit dem Vertrieb von medizinischen Geräten über eine Zweigstelle in Russland.

2.2 TATVERDÄCHTIGE

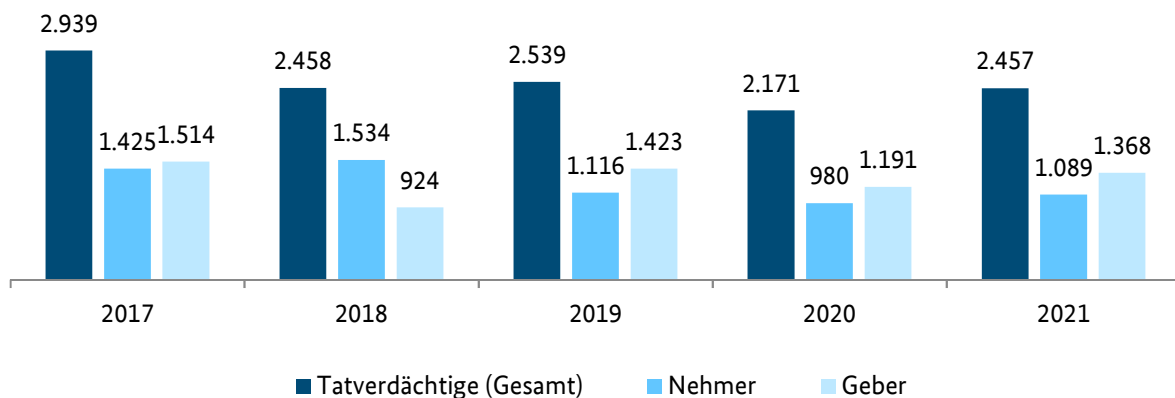
Die Anzahl der wegen Korruptionsstraftaten ermittelten Tatverdächtigen stieg 2021 an, sowohl auf Nehmerseite (+11,1 %) als auch auf Geberseite (+14,9 %).

„Geber“ und „Nehmer“



Bei Tatverdächtigen von Korruptionsstraftaten wird für den Vorteilsbewahrenden bzw. den Bestechenden der Begriff „Geber“ und für den Vorteilsnehmer bzw. den Bestochenen der Begriff „Nehmer“ verwendet.

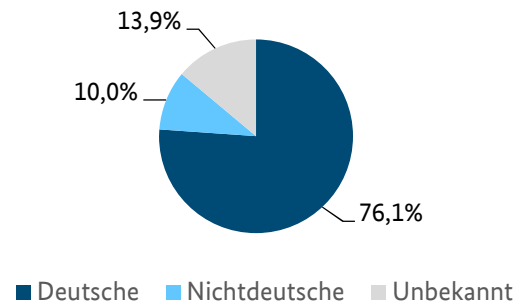
Tatverdächtige von Korruptionsstraftaten – Entwicklung



Wie in den Vorjahren wurden sowohl auf Nehmer- als auch Geberseite mit einer Gesamtzahl von 1.870 mehrheitlich deutsche Staatsangehörige registriert (2020: 1.710; +9,4 %).

Die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen betrug 246 (2020: 301; -18,3 %). Nichtdeutsche traten überwiegend als Geber in Erscheinung (231; 16,9 % aller Geber). Auf Nehmerseite wurden nur 15 nichtdeutsche Tatverdächtige registriert (1,4 % aller Nehmer).

Verteilung Deutsche / Nichtdeutsche TV

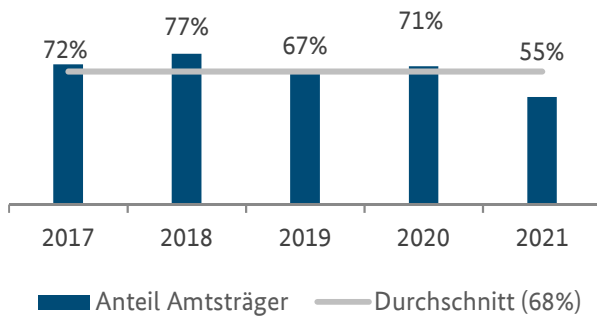


2.2.1 Detailbetrachtung zur Nehmerseite

Im Jahr 2021 wurden 1.089 tatbereite Nehmer (2020: 980; +11,1 %) als Tatverdächtige registriert.

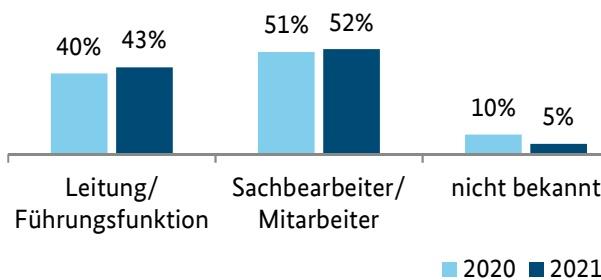
Der Anteil der Amtsträger (596) an den tatbereiten Nehmern sank auf das niedrigste Niveau der letzten fünf Jahre. Dies könnte womöglich in Teilen auf zwischenzeitliche Schließungen von Behörden aufgrund der Covid-19-Pandemie zurückzuführen sein.

Anteil Amtsträger unter tatbereiten Nehmern¹⁰



Daneben wurden 209 nicht tatbereite Nehmer¹² festgestellt (2020: 242; -13,6 %). Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Nehmer lag somit bei 16,1 % (2020: 19,8 %). Der Anteil der Amtsträger stieg bei den nicht tatbereiten Nehmern auf rund 94 % (2020: 83 %).

Funktion der Nehmer



Der Anteil von Nehmern, die ihre Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren ausgeübt hat, nahm im Berichtsjahr deutlich zu. Längerfristige Beschäftigungen in einem Aufgabenbereich können „korruptionsfördernde Faktoren“ beinhalten, wenn sich bspw. intensive persönliche Kontakte zwischen Nehmer und Geber entwickeln oder die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem langjährigen Mitarbeiter vernachlässigt wird.

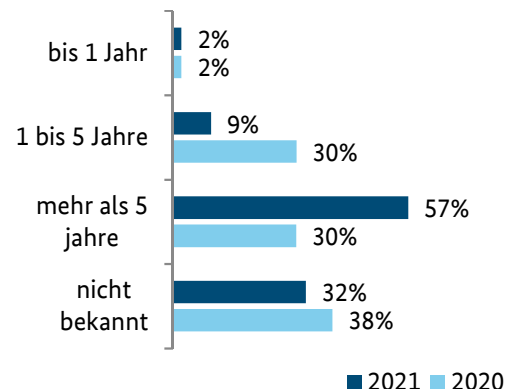
Amtsträgereigenschaft



Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist „Amtsträger, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle¹¹ oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.“

Die Verteilung von Nehmern mit Leitungs-/Führungsfunktion und der Sachbearbeiter-/Mitarbeiter Ebene blieb im Vergleich zu 2020 annähernd gleich; die Sachbearbeiterebene überwog erneut.

Dauer der Aufgabenwahrnehmung

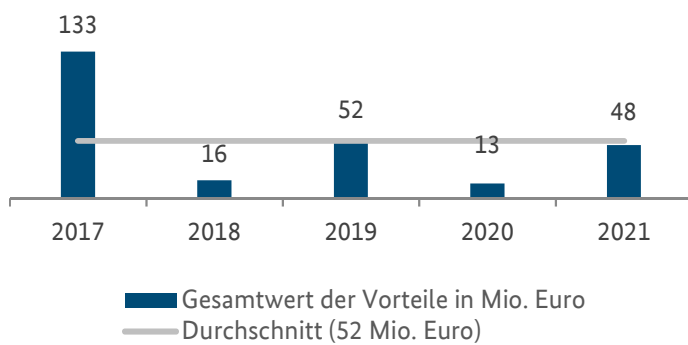


¹⁰ Aufgrund von Rundungen kann die Addition der einzelnen Prozentsätze in Diagrammen vom Grundwert 100 Prozent abweichen.

¹¹ „Sonstige Stellen“ sind privatrechtliche Organisationsformen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, z. B. kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder Ingenieurbüros, welche Ausschreibungen für staatliche Bauvorhaben durchführen.

¹² Nicht tatbereite Nehmer sind Personen, die auf ein Angebot zur Korrumpierung nicht eingehen und daher nicht in die Tatverdächtigenstatistik einfließen.

Gesamtwert der Vorteile auf Nehmerseite (in Mio. Euro)



Beim Gesamtwert der Vorteile auf Nehmerseite war im Berichtsjahr ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Dieser geht insbesondere auf diverse Einzelverfahren zurück, bei denen zum Teil außergewöhnlich hohe finanzielle Vorteile gewährt wurden.

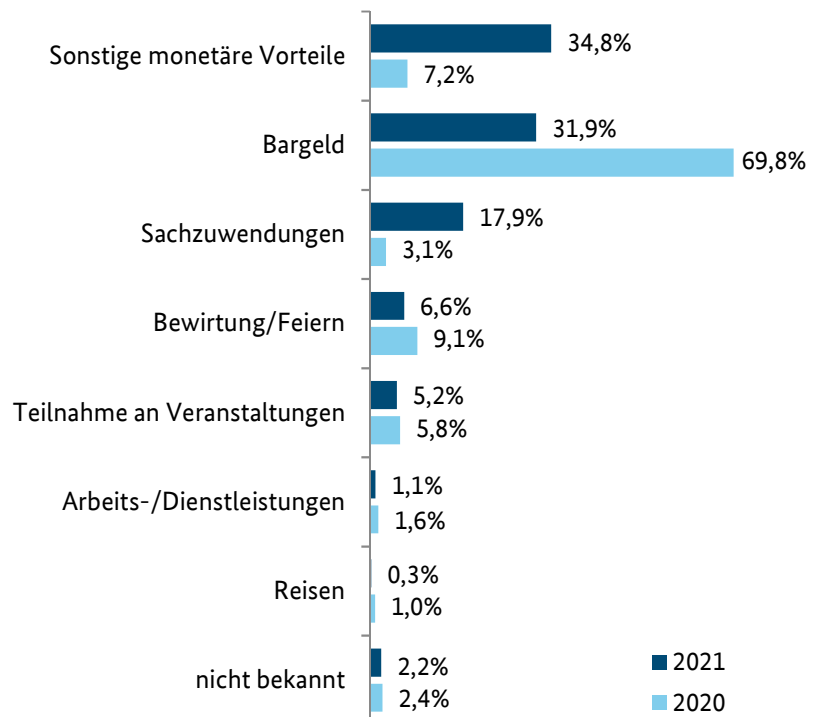
Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Im Rahmen umfangreicher bundesweiter Ermittlungen wegen Verdachts der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen bestand in elf Fällen der Verdacht, dass Ärzte ihre Praxen und Kassenzulassungen an einen Konzern verkauften, welcher die Arztpraxen zu Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) umwandelte. Die Ärzte wurden anschließend bei dem jeweiligen MVZ angestellt und wiesen sodann diesem Konzern Verordnungen für teure Spezialmedikamente sowie deren Zubereitung für eine Gegenleistung zu. Die Gegenleistungen bestanden in monetären Vorteilen für Beraterleistungen und Studien im Rahmen einer ärztlichen Nebentätigkeit und wurden vorläufig bereits auf insgesamt mindestens 16,5 Mio. Euro beziffert. Die endgültige Summe ist noch nicht bekannt.

Bei der Art der Vorteile auf Nehmerseite ging der Anteil an Bargeldzahlungen im Berichtsjahr deutlich zurück. Demgegenüber stieg der Anteil sonstiger monetärer Vorteile wie bspw. Gutscheine, Rabattgewährung, Provisionen, zinslose Kredite oder auch Darlehen.

Ebenfalls stark zugenommen haben Sachzuwendungen; diese variierten von geringwertigen Präsenten in Form von Nahrungs- und Genussmitteln über Elektroartikel und Kommunikationstechnik (z. B. Smartphones, Tablets) bis hin zur Kücheneinrichtung oder Eigentumswohnung.

Art der Vorteile auf Nehmerseite



2.2.2 Detailbetrachtung zur Geberseite

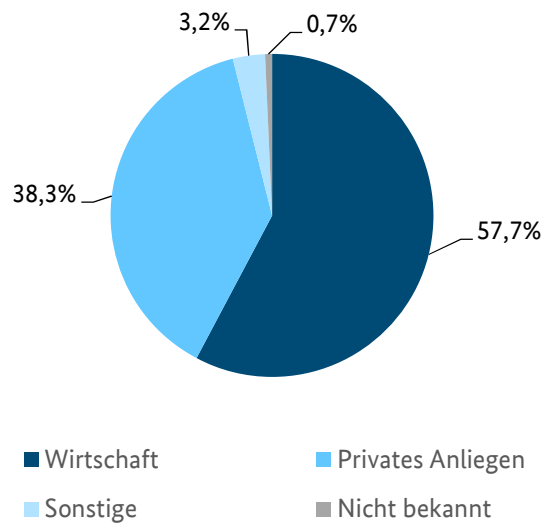
Im Jahr 2021 wurden 1.368 Geber (2020: 1.191; +14,9 %) als Tatverdächtige registriert.

Im Gegensatz zum Vorjahr war der Anteil der Geber aus dem Bereich Wirtschaft im Jahr 2021 größer als der Anteil von Gebern, deren Handlung auf einem privaten Anliegen basierte.

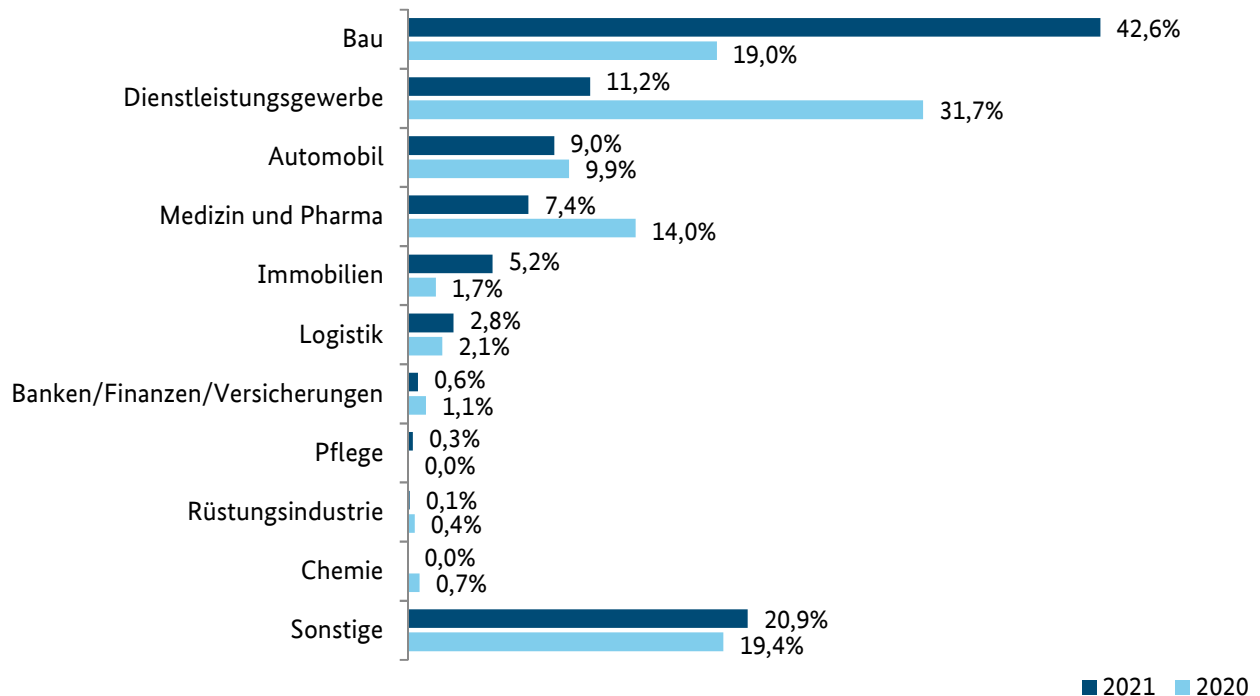
Wie in den Jahren zuvor hat der Anteil der Geber aus dem Baugewerbe deutlich zugenommen und rangiert nunmehr an erster Stelle. Das hohe Fallaufkommen geht zurück auf umfangreiche Verfahren insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Brandenburg.

Die Anzahl der Fälle im Dienstleistungsgewerbe sank deutlich und wurde übertroffen vom Wirtschaftsbereich „Sonstige“, zu dem u. a. Hersteller von Industrieprodukten, landwirtschaftliche Betriebe oder die Gastronomie zählen.

Detailbetrachtung der Geber¹³

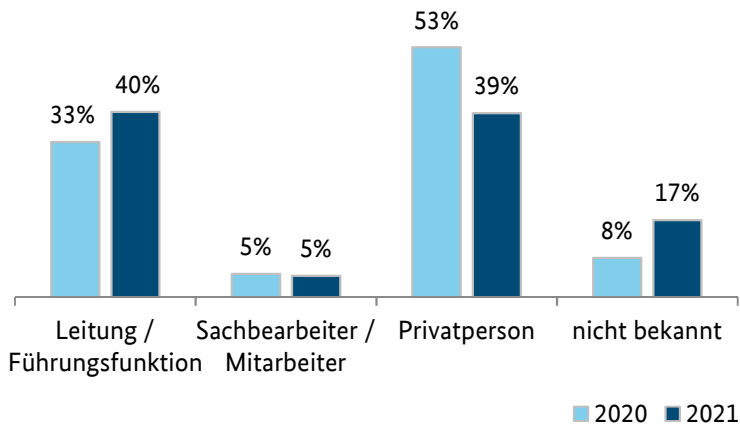


Branchenzugehörigkeit der Geber im Bereich der Wirtschaft



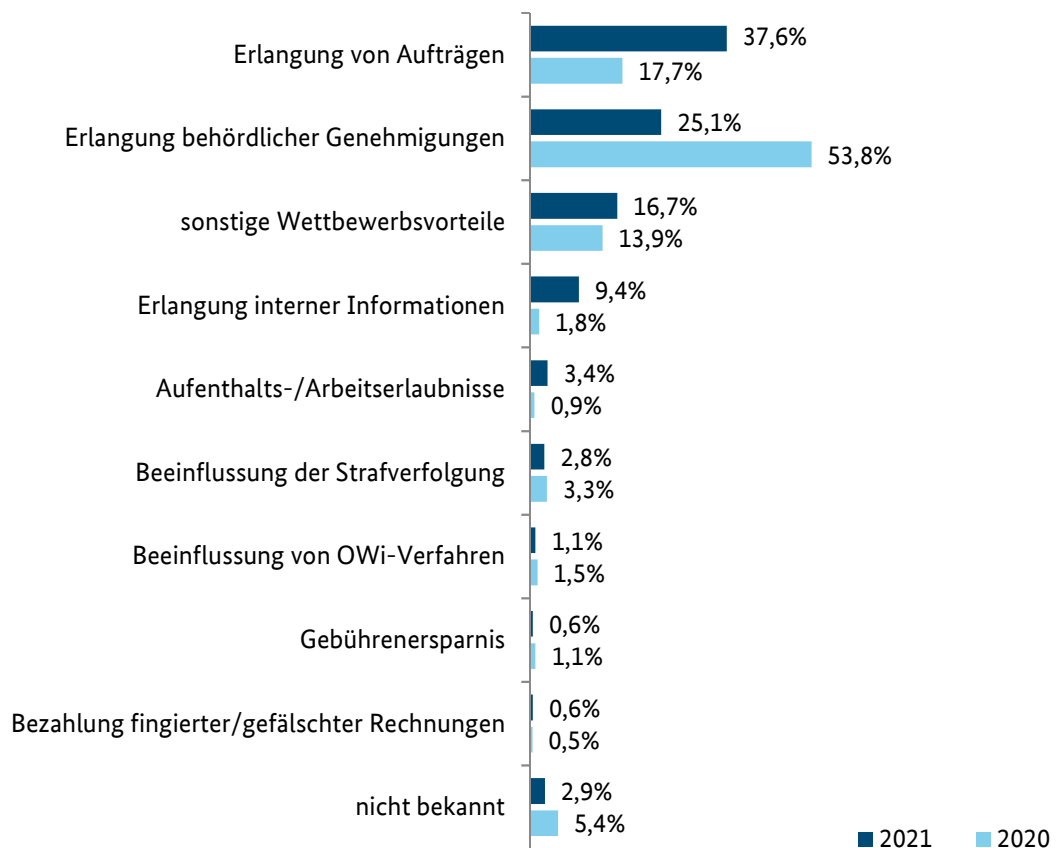
¹³ Im Diagramm „Detailbetrachtung der Geber“ werden in der Kategorie „Sonstige“ Geber aus den Bereichen Strafverfolgung und Justiz, Verwaltung sowie Politik abgebildet.

Funktion der Geber



Im Gegensatz zum Vorjahr hatte der größte Anteil der Geber eine Leitungs- bzw. Führungsfunktion inne.

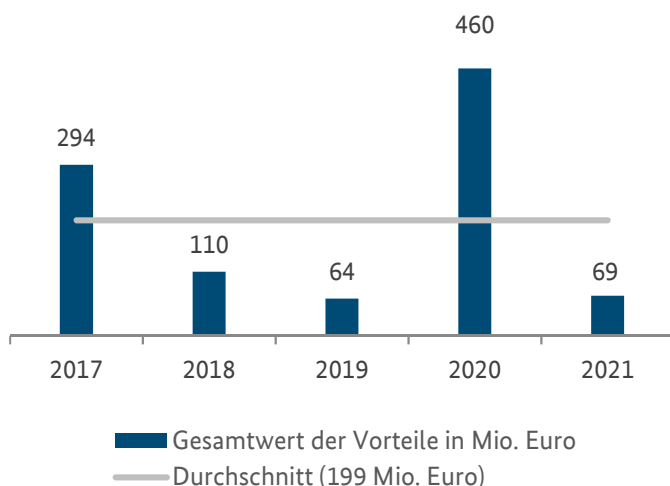
Art der Vorteile auf Geberseite



Der Anteil von korruptiven Handlungen mit dem Ziel der Erlangung von Aufträgen hat deutlich zugenommen. Häufig stehen solche Fälle im Zusammenhang mit gewerblichen Bauleistungen.

Ebenfalls zugenommen hat 2021 der Anteil von Fällen mit dem Ziel der Erlangung interner Informationen. Solche Fälle können z. B. Projektinformationen oder Informationen aus Vertragsunterlagen betreffen.

Gesamtwert der erlangten Vorteile auf Geberseite



Der Gesamtwert der registrierten erlangten Vorteile auf Geberseite ging im Berichtsjahr wieder stark zurück (-85 %) und liegt deutlich unter dem Fünf-Jahres-Durchschnitt.

Die auffällig hohe Gesamtsumme im Jahr 2020 ergibt sich maßgeblich aus zwei umfangreichen Korruptionsverfahren im Bereich der industriellen Auftragsvergabe in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein.

Korruptionsgeflecht und unrechtmäßige Absprachen bei Industriebaufträgen

In mehrjährigen Ermittlungen konnte ein Korruptionsgeflecht von Auftraggebern und -nehmern im Zusammenhang mit Neubauten von Industrieanlagen aufgedeckt werden. Dem Entscheidungsverantwortlichen eines großen Industriebetriebs ist es in Zusammenarbeit mit einem Bauunternehmer gelungen, über ein Jahrzehnt lang die Auftragsvergaben entgegen dem Wettbewerb zu steuern. Faktisch wurden die Aufträge an diejenigen Unternehmer vergeben, die Schmiergelder zahlten oder ihre Preise sowie Gebote mit dem beschuldigten Bauunternehmer absprachen. Dieser entschied, ob er selbst mit seiner eigenen Firma oder ein Konkurrenzunternehmen die Aufträge erhielt.

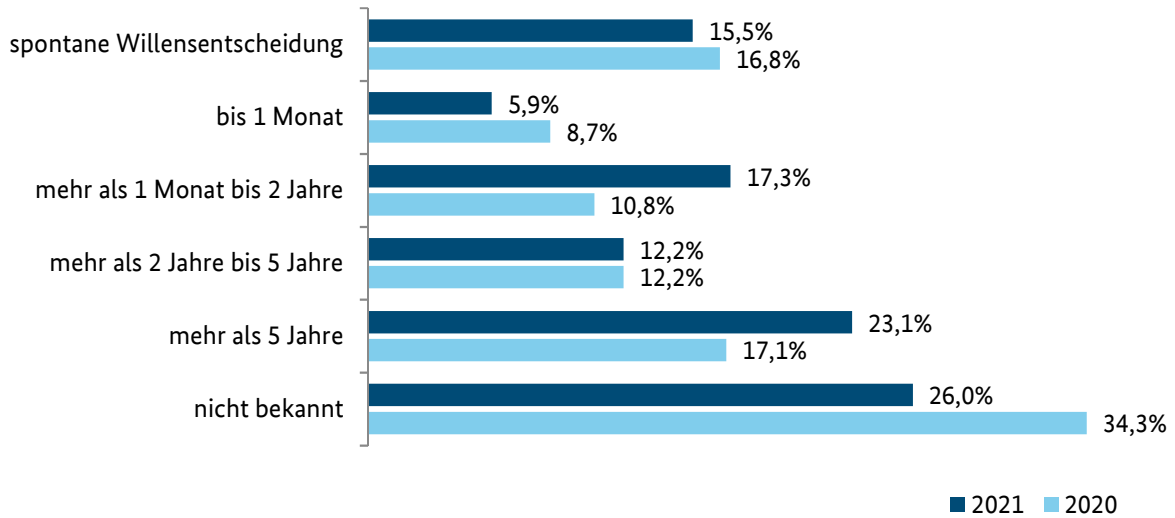
Wie bei Korruptionsfällen üblich, waren die Taten auf Verschleierung und Abschottung ausgelegt. Erschwerend kam hinzu, dass die Taten von einem Vorstand und einem Aufsichtsratsmitglied gedeckt und gefördert wurden. Untergeordnete Tatbeteiligte empfanden ihre Schmiergeldzahlungen bzw. ihre Preisabsprachen als alternativlos. Neben den strafrechtlichen Folgen fürchteten sie um ihre Existenz und um die ihrer Firmen.

Das Korruptionsgeflecht konnte durch gemeinsame Ermittlungen mit dem Bundeskartellamt im Jahr 2017 durchbrochen werden. In der Folge führten aktive Beiträge von involvierten Firmen und Tatverdächtigen sowie gesicherte Beweismittel u. a. zur Festnahme des Bauunternehmers und zur Aufklärung weiterer Korruptionstaten.

2.2.3 Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer

Abgesehen von Sachverhalten, in denen zur Dauer der Verbindung zwischen Geber und Nehmer keine Informationen vorlagen, wurden im Jahr 2021 in der Mehrzahl der Fälle längerfristige Verbindungen, insbesondere solche von mehr als fünf Jahren, festgestellt.

Dauer der Verbindung

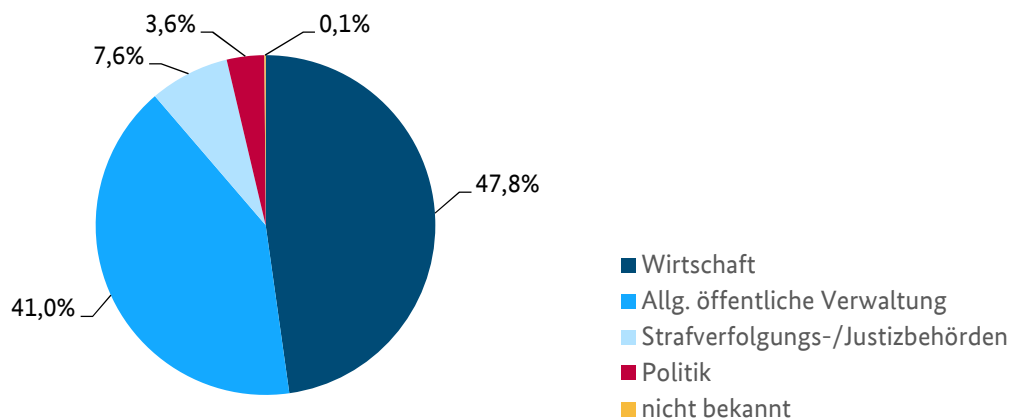


Insbesondere die Kontrolle längerfristiger Verbindungen bietet Unternehmen und Institutionen wichtige Ansatzpunkte für Präventionsmaßnahmen. Der regelmäßige Wechsel von Personal, Positionen oder Aufgaben in erkannten korruptionsanfälligen Bereichen kann Korruption entgegenwirken.

2.3 ZIELBEREICHE

Bevorzugtes Ziel von Gebern im Berichtsjahr war der Wirtschaftsbereich. In den vergangenen Jahren war hauptsächlich die öffentliche Verwaltung (2020: 50,6 %) betroffen.

Zielbereiche der Korruption



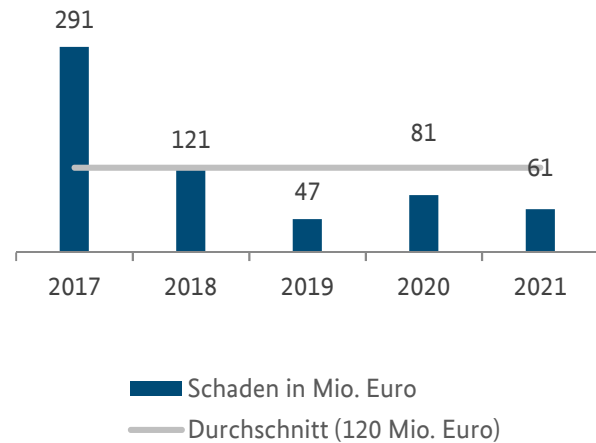
2.4 SCHÄDEN

Die Summe des Gesamtschadens ist 2021 gesunken (-24,7 %).

Die Ermittlung konkreter monetärer Schadenssummen gestaltet sich in diesem Phänomenbereich häufig schwierig, da sich bspw. durch korruptionsbedingte Erwirkung von Genehmigungen oder Erlangung sonstiger Wettbewerbsvorteile verursachte Schäden nicht detailliert bemessen lassen.

Daneben sind auch kaum quantifizierbare immaterielle Schäden aus korruptiven Handlungen nicht zu vernachlässigen. So kann Korruption das Grundvertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft erheblich beeinträchtigen.

Gesamtschaden (in Mio. Euro)



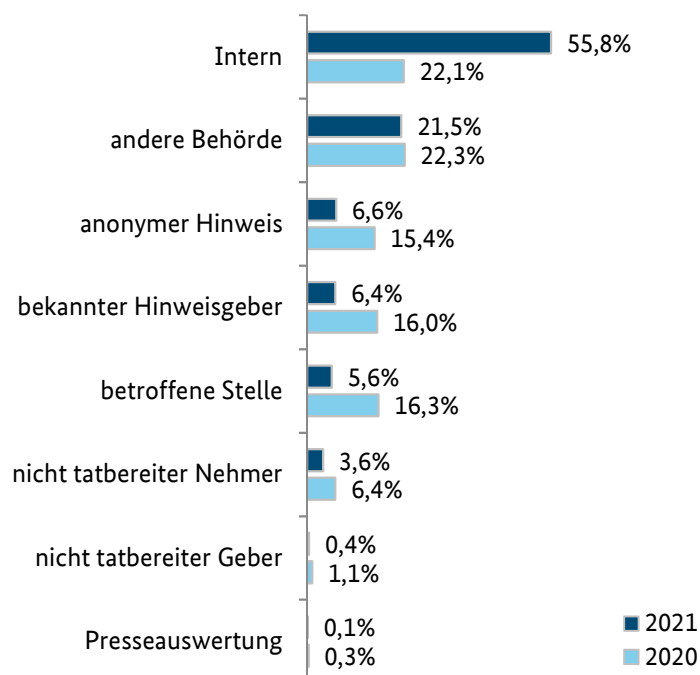
2.5 VERFAHRENSURSPRUNG

Im Berichtsjahr wurden Korruptionsverfahren am häufigsten aufgrund polizeiinterner Erkenntnisse eingeleitet.

Dies ist in der Regel zurückzuführen auf Neuanzeigen zu Straftaten, die sich aus bereits anhängigen Ermittlungsverfahren ergaben. Im Jahr 2021 betraf dies bspw. Sachsen, das Saarland, Brandenburg und Niedersachsen.

Auch der Anteil von Verfahren auf Grundlage von Hinweisen anderer Behörden ist – wie im Vorjahr – vergleichsweise hoch.

Prozentuale Verteilung der Verfahrensprüfung



2.6 KORRUPTION UND ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Im Jahr 2021 wurden im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) sechs Verfahren (2020: 4 Verfahren) wegen des Verdachts der Korruption, u. a. wegen der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen oder bei KFZ-Prüfstellen, geführt. In diesem Zusammenhang wurden fünf OK-Gruppierungen ermittelt, die von deutschen Staatsangehörigen dominiert¹⁴ wurden, ferner eine von syrischen Staatsangehörigen dominierte Gruppierung.

Darüber hinaus waren korruptive Handlungen auch bei OK-Verfahren in anderen Phänomenbereiche feststellbar, in denen sie jedoch nicht den Schwerpunkt des kriminellen Handels darstellten, gleichwohl aber als Mittel zum Zweck dienten.

3 Gesamtbewertung

Die Gesamtzahl der Korruptionsstraftaten ist nach einem kurzfristigen Rückgang im Jahr 2018 nunmehr das dritte Jahr in Folge angestiegen. Der deutliche Anstieg im Vergleich zu 2020 ist im Wesentlichen auf Zunahmen von besonders schweren Fällen von Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB), Fällen von Bestechung (§ 334 StGB) sowie Fällen von Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a/b StGB) zurückzuführen. Hintergrund der Anstiege waren jeweils umfangreiche Ermittlungsverfahren mit einer großen Anzahl an festgestellten Einzeltaten in unterschiedlichen Branchen und mit unterschiedlichen Zielrichtungen.

Die hohe Anzahl besonders schwerer Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr ergibt sich im Jahr 2021 aus vergleichsweise häufigen Fallkonstellationen, bei denen Umstände zur Begründung der Schwere einer Tat in einem sehr frühen Ermittlungsstadium festgestellt werden konnten.

Der registrierte Gesamtschaden ging 2021 wieder zurück. Hierbei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Bezifferung von entstandenen Schäden in diesem Deliktsfeld in der Regel schwierig gestaltet. Beispielsweise können durch korruptionsbedingte Erlangung von Genehmigungen verursachte finanzielle Schäden häufig nur vage bemessen werden. Je nach Fallkonstellationen können sich daher bei Betrachtung des Verlaufs über mehrere Jahre mitunter starke Schwankungen ergeben.

Neben den monetären Schäden sind jedoch auch die kaum quantifizierbaren immateriellen Schäden, wie der Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates sowie die Integrität der Wirtschaft von besonderer Bedeutung.

Im Bereich Korruption ist weiterhin von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Da es sich bei Korruptionsstraftaten um sogenannte Täter-Täter-Delikte handelt, wird den Strafverfolgungsbehörden nur ein Teil aller begangenen Korruptionsstraftaten nicht von Amts wegen, sondern durch externe Hinweise bekannt.

Wie bereits im vergangenen Jahr konnten von den ermittelnden Dienststellen bis auf Einzelfälle wie „Impfvordränger“ oder Bestechungsversuche zur Verkürzung der Quarantänezeit keine

¹⁴ Für die Feststellung der dominierenden Staatsangehörigkeit einer OK-Gruppierung ist die Staatsangehörigkeit der Person ausschlaggebend, die innerhalb dieser Gruppierung die Führungsfunktion einnimmt. Dabei muss nicht zwingend die Mehrheit innerhalb der Gruppierung diese Staatsangehörigkeit besitzen.

wesentlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Lage im Bereich der Korruption festgestellt werden. In einzelnen Bereichen wurden in dieser Hinsicht sogar rückläufige Entwicklungen verzeichnet. So wurden z. B. angesichts der pandemiebedingten Reisebeschränkungen weniger Korruptionsverdachtsfälle im Zusammenhang mit Visaausstellungen registriert.

In wie weit der auffällig niedrige Anteil von Amtsträgern an den tatbereiten Nehmern in Teilen auf zwischenzeitliche Schließungen von Behörden aufgrund der Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist oder vielleicht auch mit Erfolgen behördlicher Präventionsmaßnahmen in Verbindung gebracht werden kann, lässt sich erst über einen längerfristigen Vergleich beurteilen.

Zielgerichtete Präventionsmaßnahmen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen von Behörden und Unternehmen sind – neben der Strafverfolgung – zur Unterbindung korruptiver Strukturen von großer Bedeutung. Dazu zählen beispielsweise spezielle Aus- und Fortbildungsangebote sowie Sensibilisierungsmaßnahmen, Aufklärungskampagnen mittels zielgruppenspezifischer Medien, die weitere Etablierung von Compliance-Strukturen sowie organisatorische und personelle Vorkehrungen.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

August 2022

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Korruption, Bundeslagebild 2022, Seite X).